

Wichtige Auflagen im Zuge der Corona-Pandemie für die Gemeindehäuser bei Veranstaltung durch die Kirchengemeinde

Im Zuge der Lockerungen hat die Landesregierung eine neue Corona-Verordnung beschlossen. Da sich die Lage immer wieder verändert, kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen, die in dieser Übersicht nicht enthalten sind. Wir versuchen jedoch Sie immer zeitnah zu informieren. Bitte schauen Sie daher regelmäßig auf <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>. Hier finden Sie die aktuellste Corona-Verordnung sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Zur besseren Lesbarkeit haben wir die Ausführungen in Bezug auf Veranstaltungen der Kirchengemeinde im Gemeindehaus erstellt. Selbstverständlich gilt diese Übersicht auch für Gemeindezentren.

Eine Veranstaltung im Sinne der Corona-Verordnung ist eine zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Institution an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. D. h., dass z. B. der Seniorentreff, der Bibelabend oder der Kindertreff aber auch die Chorprobe Veranstaltungen im Sinn der Corona-Verordnung sind.

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt bis zum 31. Juli 100 Personen. Ab dem 1. Juli sind zusätzlich Veranstaltungen der Kirchengemeinde mit bis zu 250 Personen wieder möglich, jedoch nur unter bestimmten Auflagen, die in dieser Übersicht nicht dargestellt werden. Ab dem 1. August sind auch wieder Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen zulässig. Auch für diese Veranstaltungen gibt es besondere Auflagen, die hier nicht erläutert sind.

Für Veranstaltungen sieht die Corona-Verordnung bestimmte Auflagen, insbesondere muss für jede Veranstaltung ein Hygienekonzept erstellt werden, vor. Die Kirchengemeinde ist für deren Einhaltung verantwortlich.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Mitteilungen der jeweiligen Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats, wie z. B. der Hauptabteilung III – Jugend, der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption oder der Hauptabteilung VIIIa – Liturgie (mit Kunst und Kirchenmusik), da es für bestimmte Bereiche besondere Auflagen geben kann.

Reine Tanzveranstaltungen sind weiterhin untersagt. Es dürfen nur Tanzaufführungen, sowie Tanzunterricht und Tanzproben abgehalten werden. Daher ist es Ihnen weiterhin nicht möglich, Tanztees oder Tanzrunden zu veranstalten. Wir bitten Sie, auch keinen Tanzunterricht und keine Tanzproben zu veranstalten, da wir noch am Prüfen der Auflagen für solche Veranstaltungen sind.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie Auflagen, die für jede Veranstaltung gelten. Für die Veranstaltung selbst muss, wie bereits erwähnt, noch ein Hygienekonzept erstellt werden. Ein Muster dafür finden Sie in den Anlagen.

Ausführungen zur Zahlung von Beiträgen für eine Veranstaltung oder Entgelte für die Bewirtung bei einer Veranstaltung finden Sie im Hygienekonzept, da eine bargeldlose Bezahlung in den Gemeindehäusern nicht möglich ist. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu Catering, Tisch und Sitzordnung im Merkblatt „Vermieter-Auflagen“.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Verwaltungszentrum. Es ist Ihnen gerne behilflich.

Übersicht

Corona-Verordnung	Umsetzung
<p><u>Teilnahme- und Zutrittsverbot</u></p> <p>→ §10 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 7</p>	<p>Personen, die an einer Veranstaltung der Kirchengemeinde teilnehmen wollen, sind vor Zutritt darüber zu informieren, dass sie nicht teilnehmen dürfen, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Kontakt mit einer an Corona infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder • die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen. <p>Um diesem Hinweis grundsätzlich nachzukommen, hängen Sie bitte die Anlage 2 gut sichtbar am Eingang ¹zum Gemeindehaus auf.</p> <p>Bitte achten Sie darauf, dass dieser und alle anderen Hinweise nicht entfernt werden. Wir informieren Sie, sobald Sie die Hinweise wieder entfernen können. Achten Sie außerdem darauf, dass Hinweise nicht durch Mieter oder sonstige Nutzer entfernt werden.</p>
<p><u>Datenerhebung (Teilnehmer/innenliste)</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 6</p>	<p>Bei jeder Veranstaltung ist eine Teilnehmer/innenliste zu erstellen. Bitte verwenden Sie dazu die Anlage 3. Die Vorlage ist auch als Anlage zum individuellen Hygienekonzept für die Veranstaltung beigelegt.</p>
<p><u>Abstandsregeln</u></p> <p>→ § 2, § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 8</p>	<p>Es ist im Gemeindehaus grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bitte bringen Sie dafür die Anlage 4a Eingang und innerhalb des Gemeindehauses an.</p>
<p><u>Desinfektion der Hände beim Betreten des Gemeindehauses</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 8</p>	<p>Beim Betreten des Gemeindehauses sind die Hände zu desinfizieren. Stellen Sie dafür Desinfektionsmittel, begrenzt viruzid, am Eingang bereit und hängen die Anlage 4b am Eingang auf.</p>
<p><u>Mund-Nasen-Maske</u></p> <p>→ § 3 Abs. 1 Nr. 5 (Bewirtung einer Veranstaltung)</p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 8</p>	<p>Beschäftigte der Kirchengemeinden haben, sofern sie die Bewirtung bei einer Veranstaltung vornehmen, bei direktem Kontakt mit den Teilnehmer/innen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.</p>

¹ Verfügt das Gemeindehaus über mehrere Eingänge, so gilt dies für alle Eingänge.

	<p>Die Mitarbeitervertretung ist entsprechend der Regelungen der MAVO zu beteiligen.</p> <p>Am Eingang ist der Hinweis, Anlage 4c, anzubringen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Maske empfohlen wird.</p>
<p><u>Reinigungsmöglichkeiten für die Hände</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 8</p>	<p>Sie haben über die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände zu informieren. Bitte verwenden Sie dazu die Anlage 4d. Ergänzen Sie die Anlage noch um den genauen Standort der Sanitärräume und bringen Sie diese am Eingang und im Gemeindehaus an.</p>
<p><u>Hygienevorgaben</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 8</p>	<p>Neben der Information über Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und der Abstandsregelung, haben Sie noch über die Hygienevorgaben, wie Händedesinfektion beim Betreten keinen Gesang und Körperkontakt im Gemeindehaus zu informieren. Ihnen steht dazu die Anlage 4e und 4f zur Verfügung. Hängen Sie auch diese am Eingang des Gemeindehauses auf.</p>
<p><u>Laufwege/Ein- und Ausgänge</u></p> <p>→ § 2, § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>Damit der Mindestabstand von 1,5 Metern überall eingehalten werden kann, ist es sinnvoll im Gemeindehaus Laufwege (ggf. auch Einbahnstraßen) innerhalb des Gemeindehauses einzuführen. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn mehrere Veranstaltungen gleichzeitig sind oder das Gemeindehaus nicht nur für eine private Veranstaltung geöffnet wird.</p> <p>Verfügt das Gemeindehaus über mehrere Eingänge und Ausgänge so sollten diese genau bezeichnet werden. Damit der Ausgang auch nur als Ausgang und nicht als Eingang benutzt wird.</p> <p>Sie können dazu die Anlage 5 verwenden. Ggf. ist es notwendig, die Laufwege mit Markierungen aufzuzeigen.</p>
<p><u>Raumkapazität</u></p> <p>→ § 2, § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>Damit der Mindestabstand von 1,5 Metern rundum zur Person eingehalten werden kann, ist die Personenzahl für jeden Raum zu begrenzen.</p> <p>Sollten Sie bei der Beurteilung der Räumlichkeiten Hilfe brauchen, so können Sie sich gerne an Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden.</p> <p>Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit finden Sie unter</p>

	<p>https://arbeitssicherheit.drs.de/dekanats-gebietsfachkraft.html</p> <p>Füllen Sie Anlage 6 bitte aus.</p>
<p><u>Lüften/Lüftungsanlage</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2</p>	<p>Die Innenräume des Gemeindehauses, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um Stoßlüften handeln muss. Ein gekipptes Fenster ist nicht ausreichend.</p> <p>Verfügt das Gemeindehaus über eine Lüftungsanlage, ist diese regelmäßig zu Wartung. Bitte dokumentieren Sie die Wartung der Anlage.</p>
<p><u>Reinigung von Räumen, Oberflächen und Gegenstände</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3</p>	<p>Sie müssen Räume, sowie Oberflächen und Gegenständen im Gemeindehaus, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig reinigen. Für diese Handkontaktflächen wird eine mindestens tägliche Reinigung empfohlen. Oberflächen und Gegenstände sind z. B.: Türklinken, Handläufe/Treppengeländer, Licht- und andere Schalter (z. B. Jalousien), Bedienelemente für Heizung und Klima, Fenstergriffe, Griffbereiche von Schränken, Armlehnen Anforderungs- und Bedientasten sowie Griffe an/in Aufzügen, Kühlschrank- und Schranktürgriffe in Teeküchen.</p> <p>Für die Reinigung ist ein tensidhaltiges Reinigungsmittel zu verwenden und sofern möglich heißes Wasser (> 45°C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50°C).</p> <p>Die Reinigung ist zu dokumentieren. Verwenden Sie dazu Anlage 7. Die Anlage ist sichtbar im Gemeindehaus aufzubewahren.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass alle Putzutensilien, wie z. B. Putzlappen nach der Reinigung bei mind. 60°C zu waschen sind.</p>
<p><u>Reinigung von Gläser, Geschirr und Besteck aus der Teeküche</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4</p>	<p>Sollten Gläser, Geschirr oder Besteck verwendet werden, so ist dies nach deren Nutzung zu reinigen. Beim Reinigen ist das Folgende zu beachten:</p> <p>Das Reinigen von Gläser, Geschirr oder Besteck ist im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur vorzunehmen. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst heißes Wasser (> 45°C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50°C)</p>

	<p>mit Spülmittel verwendet werden. Bei der Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser, des Geschirrs und des Bestecks im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung zu achten.</p> <p>Putz- und Spüllappen sowie Geschirrhandtücher sind nach der Verwendung bei 60° Grad zu waschen.</p> <p>Das Reinigen ist in Anlage 8 festzuhalten und in der Teeküche aufzubewahren.</p>
<p><u>Sanitärräume</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 5</p>	<p>Sanitärräume sind mindestens täglich, unabhängig davon ob das Gemeindehaus an diesem Tag genutzt wird oder nicht, zu reinigen und zu desinfizieren.² Achten Sie bei der Reinigung drauf, dass auch WC-Deckel und –Sitz, Wasserhähne/Armaturen, Türklinken und –schließer der WC-Kabinen, Spültasten, Bedienelemente von Handtuch- und Seifenspendern, Haltegriffe usw. gereinigt werden müssen.</p> <p>Auch hier ist ein Reinigungsmittel zu verwenden, welches tensidhaltig ist. Zur Desinfektion ist ein Mittel zu verwenden, welches begrenzt viruzid³ ist. Die Desinfektion selbst erfolgt in der Form der Wischdesinfektion. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv.</p> <p>Zur Reinigung gehört auch das Entleeren und Säubern der Abfallbehälter.</p> <p>Aufgrund der Nutzung des Gemeindehauses kann es ggf. notwendig sein, die Reinigungsintervalle zu verkürzen.</p> <p>Bitte hängen Sie die Anlage 9 in den Sanitärräumen auf. Die Anlage beinhaltet einen Hinweis auf gründliches Händewaschen, welcher nach der Corona-Verordnung notwendig ist.</p> <p>Achten Sie darauf, dass alle Putzutensilien, wie z. B. Putzlappen oder Wischtücher nach deren Verwendung bei mind. 60° Grad zu wa-</p>

² Eine tägliche Reinigung des Gemeindehauses entfällt, wenn es geschlossen ist und keinerlei Veranstaltungen stattfinden.

³ Geeignete Mittel zu Desinfektion allgemein sind u.a. in der Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) sowie in der VAH-Liste aufgeführt.

	<p>schen sind. Bei mehrmaliger Reinigung am Tag sind diese ggf. zu wechseln.</p> <p>Protokollieren Sie die Kontrolle, Reinigung und die Desinfektion der Sanitärräume in der Anlage 9 und hängen diese im Sanitärraum aus.</p>
<p><u>Vorhalten von Handwaschmittel und nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 6</p>	<p>Im Gemeindehaus muss ausreichend Handwaschmittel (Seife) und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss ein Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Stellen Sie sicher, dass dafür die Sanitärräume und Teeküchen regelmäßig kontrolliert werden.</p>
<p><u>Hygienekonzept</u></p> <p>→ § 10 i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 5</p>	<p>Für jede Veranstaltung ist außerdem noch ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Bitte verwenden Sie dazu Anlage 1 und ergänzen sie dies in Bezug auf Ihre Veranstaltung.</p>